

36. Zur Haftung der Feuerwehr auf Grund des Kraftfahrzeuggesetzes.

KFG. § 7.

VI. Zivilsenat. Urf. v. 17. September 1934 i. S. Witwe R. u. Gen. (Kl.) w. Stadtgemeinde B. (Bekl.). VI 108/34.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Am 5. Juli 1931 fuhr Schächtermeister R. in einer Kraftdroschke auf der Invalidenstraße in B. in der Richtung nach dem St. Bahnhof. Als die Droschke sich der Einmündung der Hessischen Straße näherte, kam auf dieser eine Dampfspritze der Berliner Feuerwehr heran, die nach links in die Invalidenstraße einbog. Es erfolgte ein Zusammenstoß der beiden Fahrzeuge, bei dem R. verletzt wurde. Nachdem er die verklagte Stadtgemeinde B. auf Schadensersatz in Anspruch genommen hatte, ist er im Laufe des Rechtsstreits verstorben; seine Ehefrau und ihr Sohn haben als seine Erben den Rechtsstreit fortgesetzt.

Diese behaupten, der Tod ihres Erblassers sei auf seine bei dem Unfall erlittenen Verletzungen zurückzuführen. Sie fordern als Erben des Verstorbenen Entschädigung für seinen Verdienstausfall, die Kosten seiner ärztlichen Behandlung und des Erlases der beschädigten Kleidung, sowie ein ihm zustehendes Schmerzensgeld; ferner persönlich Erstattung der Kosten seiner Beerdigung und Renten nach § 10 Abs. 2 KFG., § 844 Abs. 2 BGB.

Das Landgericht hat der Klage im wesentlichen entsprochen. Auf die Berufung der Beklagten hat das Kammergericht die Klage abgewiesen. Die Revision, mit der die Kläger die Aufhebung des Berufungsurteils erstreben, soweit sie mit Ansprüchen abgewiesen sind, die auf das Kraftfahrzeuggesetz gestützt werden können, hatte Erfolg.

Gründe:

Das Berufungsgericht nimmt an, daß die auf einer Dienstreise begriffene Feuerwehr bei ihrer Fahrt durch die Hessische Straße rechtzeitig durch ordnungsgemäß abgegebene Warnungszeichen kenntlich gemacht habe, daß sie gemäß § 25 KZVo. in der zur Zeit des Unfalls geltenden Fassung vom 15. Juli 1930 freie Bahn für sich beanspruche. Der Führer der Kraftdroschke, der in der Invalidenstraße auf der richtigen Fahrseite in der Mitte zwischen Straßenbahngleisen und Bürgersteig gefahren sei, habe aber auf das Klingelzeichen der Feuerwehr seinen Wagen nicht vor der Einmündung der Hessischen Straße zum Halten gebracht, sondern im letzten Augenblick versucht, durch Weiterfahren nach links an der aus der Hessischen Straße kommenden Dampfspritze vorbeizukommen. Daraufhin seien die beiden Fahrzeuge unmittelbar an und auf den rechten Straßenbahngleisen mit den rechten Vorderrädern zusammengeprallt, obwohl der Fahrer der Dampfspritze noch versucht habe, den Zusammenstoß durch Linksabweichen und Bremsen zu verhindern. Da die Kraftfahrzeuge der Feuerwehr nach § 44 KZVo. wie nach den Bestimmungen der Berliner Straßenordnung nicht den Vorschriften über die einzuhaltenen Fahrgeschwindigkeit (§ 18) unterlägen und bestreit seien von den Vorschriften über das Ausweichen, Halten, Überholen und Vorfahren in den in den §§ 22 bis 24 und 28 genannten Fällen, so sei weder der Umstand, daß sich die Kraftdroschke gegenüber der Feuerwehr auf einem Hauptverkehrsweg bewegte, zu berücksichtigen, noch sei dem Fahrer der Dampfspritze zur Last zu legen, daß er in der Mitte der Hessischen Straße fuhr, seine Geschwindigkeit nicht herabsetzte und nicht in weitem Bogen in die Invalidenstraße einbog. Danach seien die Voraussetzungen für eine Haftung der Beklagten aus § 839 BGB., Art. 131 RVerf. nicht gegeben. Auch aus §§ 7, 10 RFG. könne eine Haftung der Beklagten nicht begründet werden, da nach den vorstehenden Feststellungen und Erwägungen der Fahrer der Dampfspritze jede nach den Umständen des Falls gebotene Sorgfalt beobachtet habe und der

Unfall demnach für sie durch ein unabwendbares Ereignis verursacht worden sei.

Dem Berufungsgericht ist darin beizutreten, daß die Klage auf Art. 131 RVerf. in Verbindung mit § 839 BGB. nicht gestützt werden kann. Das Berufungsgericht geht rechtlich bedenkenfrei davon aus, daß die Beamten der Feuerwehr bei der Ausführung der Fahrt in Ausübung öffentlicher Gewalt gehandelt haben (RGUrt. v. 12. Januar 1934 III 206/33). Daß die Dampfpfriße sich nach der Behauptung der Kläger auf der Rückfahrt ins Depot befunden hat, steht nicht entgegen, weil die Fahrt auch dann mit dem polizeilichen Zweck der Feuerwehr in einem unmittelbaren Zusammenhang gestanden hat (RGZ. Bd. 129 S. 303 [307]); der hierauf sich beziehende Einwand der Revision ist mithin unbegründet. Daraus folgt, daß die Beklagte auf Grund von Art. 131 RVerf. gemäß § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. nur insoweit in Anspruch genommen werden kann, als die Kläger nicht von anderer Seite, nämlich dem Führer oder Halter der Kraftdroschke, Ersatz zu erlangen vermögen. Diese Möglichkeit ist nach den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts gegeben. Denn aus diesen ergibt sich, daß den Führer der Kraftdroschke mindestens ein Mitverschulden an dem Unfall trifft. Das Berufungsgericht stellt tatsächlich fest, daß der Führer der Kraftdroschke diese vor der Hessischen Straße trotz der Warnungssignale der Feuerwehr nicht zum Halten gebracht, sondern unter Mißachtung des der Feuerwehr zustehenden Vorfahrtsrechts den Versuch gemacht hat, durch Weiterfahren links an der Feuerwehr vorbeizukommen. Der Führer der Kraftdroschke hat durch dieses Verhalten schuldhaft gegen § 25 RFB. verstoßen. Das gibt aber den Klägern die Möglichkeit, wegen ihres Schadens den Halter und Führer der Kraftdroschke in Anspruch zu nehmen. Der Halter haftet, da die Kraftdroschke für die Fahrt angenommen, also ein als Werkvertrag anzusprechender Beförderungsvertrag geschlossen war, nach § 278 BGB. für das Verschulden des Führers ohne die Möglichkeit eines Entlastungsbeweises. Daneben haften er und der Führer auf Grund der Vorschriften über unerlaubte Handlungen (RGUrt. vom 25. Januar 1934 VI 387/33 in D.AutoR. 1934 Sp. 75 Nr. 64 und die dort angeführten Entscheidungen). Diese rechtliche Möglichkeit, von dem Halter und Führer der Kraftdroschke Ersatz zu verlangen, schließt die Inanspruchnahme der Beklagten auf Grund von Art. 131 RVerf. nach § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. aus. Denn daß die Klage gegen den Halter

und Führer aus tatsächlichen Gründen wegen deren Vermögenslosigkeit keinen Erfolg verspräche, haben die Kläger nicht geltend gemacht und können sie, soweit der Halter in Frage steht, schon deshalb nicht geltend machen, weil dieser, wie er selbst als Zeuge bekundet hat, gegen Haftpflicht versichert ist.

Die Ansicht des Berufungsgerichts indessen, daß die Beklagte für den Schaden der Kläger auch nicht nach § 7 RFG. ersatzpflichtig sei, da sie den Entlastungsbeweis aus § 7 Abs. 2 RFG. geführt habe, ist von Rechtsirrtümern beeinflusst. Die Einwendungen der Revision richten sich in dieser Hinsicht zwar im wesentlichen gegen die der Nachprüfung in der Revisionsinstanz entzogene Beweiswürdigung des Berufungsgerichts, wenn sie meint, es sei der Widerspruch in den Aussagen der Zeugen darüber nicht hinreichend beachtet worden, ob die Kraftdrohke bei dem Zusammenstoß schon gehalten, ob die Feuerwehr rechtzeitig ihre Klingelzeichen gegeben habe und mit welcher Geschwindigkeit sie gefahren sei. Übrigens wäre auch eine Rüge nach § 286 ZPO. ausgeschlossen, da das Berufungsurteil vor dem 1. Januar 1934 verkündet worden ist (Gesetz vom 27. Oktober 1933 Art. 2, 9 III 3). Dagegen steht die Annahme des Berufungsgerichts, es sei nach der Kraftfahrzeugverordnung zulässig gewesen, daß die Dampfpumpe sich in der Hessischen Straße in der Mitte statt auf der rechten Seite der Fahrbahn bewegte und insbesondere nicht in weitem Bogen nach links in die Invalidenstraße einfuhr, also die Kurve schnitt, nicht im Einklang mit den Vorschriften der Kraftfahrzeugverordnung. Auch ohne besondere Rüge der Revision war die Frage dieser Gesetzesverletzung zu prüfen (§ 559 Satz 2 ZPO.).

Nach dem Ausdruck des Berufungsgerichts, es sei „nach der Kraftfahrzeugverkehrsordnung und der Berliner Straßenordnung zulässig gewesen, daß die Dampfpumpe in der Mitte der Hessischen Straße fuhr und nicht in weitem Bogen in die Invalidenstraße einbog“, erscheint es nicht zweifelhaft, daß das Berufungsgericht beides als erwiesen angesehen hat; das Schneiden der Kurve haben übrigens auch mehrere Zeugen bestätigt. Nach § 44 RFG. brauchen Kraftfahrzeuge der Feuerwehr im Dienste nicht mit einer Hupe zur Abgabe von Warnungszeichen versehen zu sein, und sie dürfen Warnungszeichen auch mit anderen als den in § 19 Abs. 3 genannten Signalinstrumenten abgeben. Sie unterliegen nicht den Vorschriften über die einzuhaltende Fahrgeschwindigkeit (§ 18) und sind befreit von

den Vorschriften über das Ausweichen, Halten, Überholen und Vorfahren in den in §§ 22 bis 24 genannten Fällen und von sonstigen polizeilichen Verboten und Beschränkungen. Unter diesen Vorschriften ist nicht erwähnt § 21 KZVo., wonach der Führer, wenn nicht besondere Umstände entgegenstehen, grundsätzlich die rechte Seite des Weges einzuhalten und beim Einbiegen in einen anderen Weg nach links im weiten Bogen zu fahren hat. Von dieser Vorschrift des § 21 ist die Feuerwehr daher nicht befreit; ein von der Polizeibehörde erlassenes Verbot oder eine sonstige Beschränkung solcher Art steht nicht in Frage. Gegenüber dem klaren Wortlaut des § 44 weitergehende Freistellungen als die hier vorgesehenen aus dem Wesen und Zweck des öffentlichen Rettungsdienstes herzuleiten (vgl. einerseits Müller Automobilgesetz KZVo. § 44 Anm. 4, andererseits Jsaak-Sieburg KZVo. § 44 Anm. 2), erscheint rechtsgrundsätzlich nicht angängig. Im besonderen ist bezüglich der Vorschrift des § 21 zu beachten, daß von ihrer Beachtung eine wesentliche Beengung des Rettungsdienstes in aller Regel offenbar nicht zu befürchten ist, während eine Befreiung von der Vorschrift über das Einbiegen in einen anderen Weg nach links (Abs. 2 das.) eine unverhältnismäßig große Gefährdung der aus dem anderen Weg herkommenden Fahrzeuge oder Fußgänger bedeuten würde, die das herannahende Fahrzeug der Feuerwehr zu spät wahrnehmen. Ob das Berufungsgericht seine abweichende Ansicht auf die Kraftfahrzeugverordnung oder auf die Berliner Straßenordnung (vgl. § 22 Nr. 4) gründet, ist nicht klar ersichtlich, da es sich auf beide Gesetze beruft. Sollte letzteres aber auch der Fall sein, so wäre es unbeachtlich, da das Verhalten der Kraftfahrzeuge der Feuerwehr auf öffentlicher Straße in der Kraftfahrzeugverordnung geregelt und davon abweichende Anordnungen durch die Landeszentralbehörden nicht erlassen werden könnten (§ 6 Abs. 3 KZG.). Da hier der Fahrer der Dampfspritze gegen § 21 KZVo. verstoßen hat, ist die Haftung der Beklagten als Halterin aus § 7 Abs. 2 KZG. an und für sich gegeben. Sie kann sich gegenüber der Inanspruchnahme aus § 7 KZG. auch nicht darauf berufen, daß sie nach § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. nur subsidiär hafte. Die Haftung der Beklagten als Fahrzeughalterin aus § 7 KZG. steht selbständig neben ihrer Haftung aus Art. 131 RVerf. Wenn sie dieser den Einwand aus § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. entgegensetzen kann, so folgt daraus nicht, daß sie mit diesem Einwande auch der Inanspruchnahme aus

§ 7 RFG. begegnen kann. Allerdings hat das Reichsgericht angenommen, daß der Beamte, welcher auf Grund von § 18 RFG. in Anspruch genommen wird, nach § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. nicht haftet, wenn er die Fahrt in Ausübung öffentlicher Gewalt unternommen hat, weil dann nach Art. 131 RVerf. an die Stelle seiner Haftung diejenige der Körperschaft tritt, in deren Dienst er angestellt ist (RGZ. Bd. 125 S. 98). Über die Haftung des Beamten aus § 18 RFG. steht nicht selbständig neben seiner Haftung aus § 839 BGB. Die Voraussetzungen bedecken sich; nur die Beweislast für das Verschulden ist verschoben. Das ist bei der Haftung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus § 7 RFG. und aus § 839 BGB. in Verbindung mit Art. 131 RVerf. anders. Ihre rein privatrechtliche Haftung als Halterin ist nach Voraussetzungen und Wirkungen anders geregelt als die öffentlich-rechtliche Haftung aus Art. 131 RVerf. (Über den Unterschied s. auch RGZ. Bd. 121 S. 404). Nach Art. 131 RVerf. haftet die Körperschaft nur, wenn den Beamten ein Verschulden trifft (Anschuß RVerf. Art. 131 Erl. 11). Nur für die Beamtenhaftung als solche gilt der Einwand der Subsidiarität; dem Beamten soll die Verantwortung für eine schadensstiftende Amtshandlung erleichtert werden; diese Vergünstigung soll auch der öffentlichen Körperschaft zustatten kommen. Nach § 7 RFG. haftet die Körperschaft als Fahrzeughalterin unter Umständen aber auch dann, wenn weder ihr noch ihren Beamten ein Verschulden zur Last fällt, dann nämlich, wenn der Unfall auf einem Fehler des Fahrzeugs oder auf einem Versagen seiner Vorrichtungen beruht, das auch bei größter Sorgfalt nicht erkannt und vorausgesehen werden konnte. Da nicht anzunehmen ist, daß die Körperschaft auch in einem solchen Falle nicht haften solle, wenn es sich um eine in Ausübung öffentlicher Gewalt unternommene Kraftwagenfahrt handelt, so ist ihr in jedem Fall, in dem sie aus § 7 RFG. in Anspruch genommen wird, die Berufung auf § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. zu versagen (vgl. auch RGZ. Bd. 140 S. 415 [418]).